

1. Quartal 2020
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

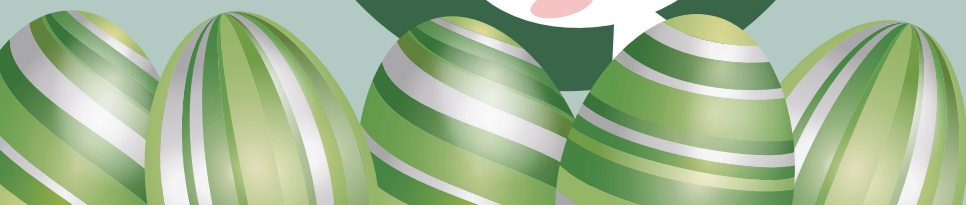
Fachliche Mitteilungen

- Die neue Grundsteuererhebung steht
- Aufwendungen der Erstausbildung sind keine Werbungskosten

Schwerpunkt-Themen

- Quick Fixes der neuen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
- Tipps zur Kassenführung
- Die Kasse – Was droht bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung
- Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Frohe Ostern!



Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial	3
-----------------	---

Schwerpunktt Themen

Quick Fixes der neuen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie	4
Tipps zur Kassenführung	6
Die Kasse – Was droht bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung	7
Steuerliche Förderung der Elektromobilität	8

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Die neue Grundsteuererhebung steht	10
Kosten für Studienplatzklage möglicherweise vorweggenommene Werbungskosten	10
Kindergeld: Hochschulstudium endet bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	10

Für Unternehmer und Unternehmen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen	13
Für Kleinunternehmer ab 1. Januar 2020	14
Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten von Arbeitnehmern ab 2020	15
Schätzung der Einnahmen und Umsätze bei einem Imbiss Supermärkten gilt beim Verkauf von Backwaren zum dortigen Verzehr der volle Umsatzsteuersatz	16

Für Privatpersonen

Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?	17
Spenden bis 200 Euro werden auch ohne Quittung als Sonderausgaben anerkannt - Nachweis nur auf Nachfrage	17
Bitcoin-Gewinn ist steuerpflichtig	18
Doppelte Haushaltsführung von Ledigen bei Beteiligung an den Kosten eines Mehrgenerationenhaushaltes	18
Selbstbewohntes Haus verkauft - Keine Spekulationssteuer trotz Zwischenvermietung	18

Für Vereine

Mitgliedsbeiträge: Sonderausgaben nur bei bestimmten Zwecken	19
Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine von einem gemeinnützigen Verein betriebene Kfz-Werkstatt	19

Leistungsangebot	32
------------------------	----

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2020 hat uns stürmisch begrüßt und zwar nicht nur hinsichtlich des Wetters, grassierender Viren und der politischen Großwetterlage. Auch steuerlich hat sich seit unserem letzten Kreisel das ein oder andere getan, u.a.:

- ◆ der Umsatzsteuersatz auf Bahntickets wurde auf 7% ermäßigt
- ◆ diverse Erleichterungen für kleine Unternehmen und Unternehmensneugründungen (Kleinunternehmergrenze, Grenze für die Ist-Besteuerung und Verpflichtung zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen) wurden erweitert
- ◆ die aktualisierten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (GoBD's) sind anzuwenden

WICHTIG: Erst kurz vor dem Druck des Kreisels hat sich die Situation bedingt durch „Corona“ drastisch verschlechtert. Da es bisher lediglich die Verlautbarungen aus der Politik, jedoch keine entsprechenden Gesetze oder Erlasse gibt, können wir noch keine verbindlichen Aussagen zu Förderungen, Krediten, Steuererlassen o.ä. in den Kreisel aufnehmen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Wir versuchen durch Home Office und das Befolgen der vom RKI empfohlenen Verhaltensregeln das Büro geöffnet zu halten. Soweit Sie uns telefonisch nicht erreichen, versuchen Sie es bitte per Email.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir momentan auf persönliche Termine verzichten.

Bleiben Sie gesund

Ihr PHC Team

im April 2020

Quick Fixes der neuen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Am 1.1.2020 sind die sog. Quick Fixes der MwSt-SystRL in Kraft getreten, welche bei Konsignationslagern, Reihengeschäften und innergemeinschaftlichen Lieferungen teils tiefgreifende Neuerungen mit sich bringen werden. Unternehmen, die im innergemeinschaftlichen Handel aktiv sind, sollten daher ihre Geschäftsprozesse entsprechend anpassen. Nur so können ab dem 1.1.2020 beispielsweise Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch genommen werden.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der nun erstmals EU-weit einheitlichen Regelungen:

◆ **Innergemeinschaftliche Lieferungen:**

Hier kommen gleich zwei wesentliche Neuerungen auf Unternehmer zu: Zum einen wird bestimmt, dass die Vorlage der ausländischen USt-IdNr. des Abnehmers eine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung wird. Damit wird die bisherige EuGH-Rechtsprechung ausgehebelt, welche die USt-IdNr. als rein formelles Kriterium ansah. Zum anderen wird die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ebenfalls materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung. Bislang sah das Umsatzsteuergesetz nur Geldstrafen für den Fall der Nichtbeachtung vor.

◆ **Reihengeschäfte:** Der Begriff des Reihengeschäfts wird erstmals EU-weit einheitlich geregelt. Transportiert ein mittlerer Unternehmer (sog. Zwischenhändler) die Ware, wird die bewegte Lieferung grundsätzlich der Lieferung an den Zwischenhändler zugeordnet. Gleichzeitig eröffnet die neue Regelung den Unternehmen einen klaren Gestaltungsspielraum. So ist die bewegte Lieferung, abweichend von der Grundregel, der Lieferung durch den Zwischenhändler zuzuordnen, wenn dieser seinem Lieferer

seine vom Abgangsland erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) mitgeteilt hat.

- ◆ **Konsignationslager:** Die Neuerungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Bestückung von Konsignationslagern bringen einen Wegfall an Registrierungspflichten im Bestimmungsland mit sich. Künftig kann unter bestimmten Voraussetzungen eine innergemeinschaftliche Lieferung an den Erwerber angenommen werden. Ein innergemeinschaftliches Verbringen sowie eine lokale Lieferung im Bestimmungsland sind dann nicht mehr zu erklären.

Die Richtlinie wurde von Deutschland bis zum 1.1.2020 wie folgt in nationales Recht umgesetzt:

Neuerungen für innergemeinschaftliche Lieferungen

Nach der Neuregelung werden innergemeinschaftliche Lieferungen nur noch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Steuerpflichtige oder die nicht steuerpflichtige juristische Person, für den bzw. die die Lieferung erfolgt, für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat registriert ist, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt, und dem Lieferer diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aktiv bei der Bestellung mitgeteilt hat. Die Steuerbefreiung gilt gem. Art. 138 Abs. 1a MwStSystRL n. F. dann nicht, wenn der Lieferer der Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nicht nachgekommen ist oder die Zusammenfassende Meldung nicht die erforderlichen korrekten Angaben zur Lieferung enthält, es sei denn, der Lieferer kann sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen.

Letztlich hat der Richtliniengeber das Vorhandensein einer gültigen USt-IdNr. des Erwerbers sowie die Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung zu materiellen Voraussetzungen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung gemacht. Die bisherige anderslautende EuGH-Rechtsprechung wird damit überschrieben und hinfällig.

Verlangt werden nun als Belegnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung grundsätzlich mindestens zwei einander nicht widersprechende Nachweise, die von zwei voneinander unabhängigen Parteien – vom Verkäufer und vom Erwerber – ausgestellt wurden. Hierzu zählen beispielsweise unterzeichnete CMR-Frachtbriefe, Konnossements, Luftfrachtrechnungen sowie eine Rechnung des Spediteurs. Falls nur einer dieser Nachweise vorliegt, kann der eigentlich erforderliche zweite Nachweis durch eines der folgenden Dokumente ersetzt werden:

- ◆ Eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen.
- ◆ Von einer öffentlichen Stelle, wie z.B. einem Notar, ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen.
- ◆ Eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.

Im Abholfall muss dem Lieferanten die schriftliche Erklärung des Erwerbers (in Deutschland: Gelangensbestätigung) bereits spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorliegen.

Noch viel bewusster als bisher müssen Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferun-

gen erbringen, auf eine qualifizierte Abfrage der USt-IdNr. des Lieferanten sowie die korrekte Eintragung der Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung achten. Die Einführung bzw. Überarbeitung des betrieblichen Tax-Compliance-Management-Systems (Tax-CMS) sollte dabei als Chance begriffen werden: Zum einen können damit steuerstrafrechtliche Risiken von Unternehmensvertretern reduziert werden. Zum anderen kann dieses Instrument nun aber auch dafür eingesetzt werden, aktiv Kosten zu minimieren und die laufende Liquidität zu verbessern. Im Rahmen von innergemeinschaftlichen Lieferungen sollten die Handbücher und Prozesse derart angepasst werden, dass eindeutig festgelegt ist, welche Nachweise eingeholt werden müssen, bevor die Ware steuerfrei fakturiert werden kann. Noch konsequenter als bislang müssen die qualifizierte Abfrage der USt-IdNr., die Verprobung der Zusammenfassenden Meldung mit den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie ein korrekter Rechnungsstellungsprozess eingehalten werden.

Offen ist, ob dieselben materiellen Voraussetzungen auch für grenzüberschreitende B2B-Dienstleistungen gelten, bei denen sich der Leistungsort gem. § 3a Abs. 2 UStG bestimmt. Da Dienstleistungen von der Neuregelung nicht erfasst sind, sollte es hier wahrscheinlich dabei bleiben, dass die USt-IdNr. entsprechend der EuGH-Rechtsprechung eine bloße formelle Voraussetzung bleibt.

Neuerungen für Reihengeschäfte

Erstmalig wird der Begriff des Reihengeschäfts EU-weit einheitlich definiert. Im Ergebnis folgt die Regelung der deutschen Vermutungsregelung und ordnet die bewegte Lieferung grundsätzlich der Lieferung an den mittleren Unternehmer zu.

Die Versendung oder Beförderung (d. h. die bewegte Lieferung) wird nur der Lieferung an den Zwischenhändler (d. h. den mittleren Unternehmer) zugeordnet, wenn dieselben Gegen-

stände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe versandt oder befördert werden.

Die Versendung oder Beförderung wird nur der Lieferung von Gegenständen durch den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, erteilt wurde.

Fazit

Zwar ist die mit den Quick Fixes verbundene Vereinheitlichung der EU-Regelungen und die dadurch gewonnene Rechtssicherheit vorteilhaft. Andererseits bedeuten die verschärften Anforderungen für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neuerlichen Handlungsbedarf in den Unternehmen und bringen deshalb für diese auch ein erhöhtes umsatzsteuerrechtliches Risiko mit sich. Insbesondere deshalb sollten innerbetriebliche Vorgaben und Prozesse in der Auftragsbearbeitung und -abwicklung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zudem dürften damit auch umsatzsteuerlich bedingte Kosten minimiert werden, wenn z.B. Registrierungen im Ausland entfallen können.

Ihr Steuerfachangestellter - Marvin Apel

Tipps zur Kassenführung

Es gibt keine allgemeine Lösung, wie Bareinnahmen rechtssicher aufgezeichnet werden. Je nach Situation muss unterschiedlich verfahren werden. Wir geben Ihnen Tipps, worauf bei der Kassenführung zu achten ist.

Unabhängig von der Art der Gewinnermittlung besteht für den Unternehmer die Verpflichtung, Bareinnahmen und Barausgaben aufzuzeichnen und durch Belege nachzuweisen.

Allerdings gibt es für die Bilanzierung und die Einnahmen-Überschussrechnung unterschiedliche Regelungen, wie die Bareinnahmen und -ausgaben aufzuzeichnen sind.

Wer seinen Gewinn mithilfe einer Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, ist nicht verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen. Im Gegensatz dazu muss bei der Bilanzierung eine Barkasse geführt werden, die den Kassenbestand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausweist.

Diese Grundsätze müssen beachtet werden

An erster Stelle ist entscheidend, dass die Aufzeichnungen stimmen und auch beweiskräftig sind. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung geht der Betriebsprüfer der Finanzverwaltung regelmäßig davon aus, dass die Bareinnahmen nicht vollständig erfasst worden sind. Das ist insbesondere kritisch bei Unternehmen, deren Betriebseinnahmen zu einem großen Teil aus Bareinnahmen bestehen.

Es existieren die folgenden drei Möglichkeiten, die Bareinnahmen aufzuzeichnen:

1. Ermittlung der Bareinnahmen ohne Registrierkasse („offene Ladenkasse“)
2. Ermittlung der Bareinnahmen mithilfe einer elektronischen Registrierkasse
3. Ermittlung der Bareinnahmen mithilfe eines elektronischen Kassensystems („PC-Kasse“)

Im Folgenden möchten wir auf die Besonderheiten der verschiedenen Möglichkeiten eingehen.

Ermittlung der Bareinnahmen ohne Registrierkasse

Damit die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung bei Bareinnahmen, die in einer sogenannten „offenen Ladenkasse“ erfasst werden gewährleistet ist, müssen täglich Kassenberichte geschrieben werden.

Am Ende eines Tages wird der Bestand gezählt. Der Tagesendbestand ist gleichzeitig der Anfangsbestand des folgenden Tages.

Die Tageseinnahmen sind wie folgt zu ermitteln:

Kassenbestand am Ende des Tages

– **Kassenbestand am Anfang des Tages**

= **Zwischensumme**

– **private Einzahlungen in die Kasse (z. B. Wechselgeld)**

+ **private Entnahmen aus der Kasse**

+ **aus der Kasse bezahlte Betriebsausgaben**

= **Bruttoeinnahmen des laufenden Tages**

Dabei dürfen die Tageseinnahmen nicht summarisch ermittelt werden, wenn es sich um Bareinnahmen in einem der folgenden Bereiche handelt:

- ◆ **Hotel- und Beherbergungsgewerbe,**
- ◆ **Autoreparaturwerkstätten,**
- ◆ **bei Einzelanfertigungen von Schmuckstücken in Juwelier-, Gold- und Silberschmiedegeschäften und in Restaurants und Gaststätten, bei denen Rechnungen über Bewirtungskosten, Familienfeiern, Betriebsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen und Tagungen ausgestellt werden**

In diesen Fällen müssen die Daten der Kunden festgehalten werden.

Dennoch gibt es Erleichterungen, wenn eine Vielzahl von Geschäften mit oft nur geringen Beträgen gegen Barzahlung an unbekannte Personen ausgeführt wird.

Hier ist es unzumutbar, jede Bareinnahme einzeln zu erfassen. Aus diesem Grund dürfen Tageseinnahmen auch summarisch ermittelt werden. Dies gilt nicht für den o.a. Teil der Betriebseinnahmen.

Ermittlung von Bareinnahmen mit elektronischen Registrierkassen oder elektronischen Kassensystemen

Werden die Bareinnahmen mithilfe einer elektro-

nischen Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems ermittelt, ist folgendes zu beachten.

Betriebe, welche elektronische Kassen nutzen, müssen die mit diesen Kassen erfassten Ein- und Ausgaben 10 Jahre lang aufbewahren – d.h. elektronisch speichern und auch elektronisch aufbewahren. Ein Wechsel der Kasse führt nicht dazu, dass diese Daten gelöscht bzw. nicht mehr aufbewahrt werden müssen.

Die Journaldaten der Kasse müssen unveränderbar in einer elektronisch auswertbaren Form aufbewahrt werden. Das heißt, dass alle einzeln in der Kasse aufgezeichneten Einnahmen in elektronischer Form dauerhaft gespeichert werden müssen. Das gilt auch für elektronische Rechnungen, die mithilfe einer Kasse erzeugt wurden. Es sind also alle Journaldaten zu speichern.

Neben den Journaldaten sind auch Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen aufzubewahren. Einsatzort und Einsatzzeiträume der Kassen sowie die unbaren Zahlungsarten (EC-Cash, elektronisches Lastschriftverfahren oder Kreditkarte) sind ebenfalls zu dokumentieren.

Alle Aufzeichnungen müssen für jede einzelne elektronische Kasse getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Sollten Sie weitere Fragen dazu haben – sprechen Sie uns an.

Ihr Steuerfachangestellter – Roland Meßmann

Die Kasse – Was droht bei nicht ordnungsgemäßer Kas-senführung

Seit 2018 werden immer mehr unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt. Selbstständigen mit viel Bargeschäft drohen aufgrund dieser Verschärfung teilweise existenzgefährdende Schätzungen. Die Betriebsprüfer entdecken zunehmend Fehler in der Kassenbuchführung, auf die früher weniger geachtet wurde. Mängel in der Kassenbuchführung werden durch Hinzuschätzungen

hart geahndet. Die Finanzämter haben für den Bereich Kasse spezialisierte Betriebsprüfer, welche die Registrierkassen und EDV-Systeme auf alle möglichen Mängel untersuchen und auswerten. Eine Übergangsregelung für sogenannte Altkassen ist Ende 2016 ausgelaufen. Ab 2020 gelten noch einmal schärfere Regeln. Außerdem gerät auch die sogenannte "offene Ladenkasse" immer stärker in den Fokus der Prüfer. Die Rechtsprechung fordert eine nachvollziehbare und nachprüfbar Aufzeichnung der Bargeldeinnahmen. Auch formale Fehler können eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts begründen.

Sollte ein Betriebsprüfer im Rahmen einer Kassen-Nachschau bzw. einer Kassenprüfung oder einer Betriebsprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Kasse Mängel aufweist, kommt es zu Hinzuschätzungen. Die Hinzuschätzungen werden durch verschiedene Schätzungsmethoden ermittelt. Es gibt die Kalkulation, die Geldverkehrsrechnung, den Zeitreihenvergleich, die Quantilsschätzung, den äußeren Betriebsvergleich (Richtsatzschätzung, Vergleichsbetriebe) oder die „griffweise“ Schätzung (z.B. (Un)Sicherheitszuschlag). Bei der Überprüfung, ob die Schätzung gerechtfertigt ist, ist folgendes Schema („die Dreistufentheorie“) maßgeblich:

1. Schätzungsbefugnis gegeben?
2. Schätzungsmethode richtig gewählt?
3. Schätzungshöhe in Ordnung?

Schätzungsbefugnis: Um zu prüfen, ob das Finanzamt schätzen darf, sollten folgende drei Fragen beantwortet werden.

1. Wurde eine Rechtsnorm verletzt?
2. Zum Beispiel § 146 Abs. 1 AO, die Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen.
3. Sind konkrete Tatsachen bekannt?
4. Es sind beispielsweise keine Kassenberichte vorhanden, die Kasse ist nicht Kassensturzfähig.
5. Gewichtung der Rechtsverletzung?
6. Kleinere, punktuelle Mängel, die das Ergebnis nicht beeinflussen, reichen nicht aus. Es muss einen Zeitraum betreffen und die Mängel müssen nicht mehr behebbar sein.

Schätzungsmethode: Die Schätzungsmethode

wird vom Finanzamt bestimmt und es reicht die Anwendung einer Methode aus. Es gilt zwar der Grundsatz „ungenauere Methoden sind nachrangig“. Dennoch rechtfertigen grobe Pflichtverletzungen (Bsp. keine Belege, Kassenmanipulation) auch grobe Schätzungsmethoden.

Schätzungshöhe: Es gibt nicht ein richtiges Schätzungsergebnis, sondern einen so genannten „Schätzungsrahmen“. Strafschätzungen sind allerdings unzulässig. Es ist zu berücksichtigen, dass die Gewichtung der Mängel die Schätzungshöhe aufgrund der meist größeren Schätzungsmethoden beeinflusst. Der Verhandlungsspielraum sollte sinnvoll genutzt werden und es ist darauf zu achten, dass alle bedeutsamen Umstände berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss eine Schätzung schlüssig und wirtschaftlich möglich sein.

Fazit

Es ist festzuhalten, dass nicht jeder Mängel in der Kassenführung zu Hinzuschätzungen führt. Erst wenn die Prüfung der Schätzungsbefugnis positiv ist, kommt es zur Hinzuschätzung. Der Bundesfinanzhof stellt auch an das Handeln der Finanzverwaltung strenge Anforderungen. Das Finanzamt ist keinesfalls berechtigt, willkürlich zu schätzen, sondern muss Schätzungsbescheide nachvollziehbar und nachprüfbar begründen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Steuerfachangestellte - Marina Burre

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Im Rahmen der Sitzung des Bundesrates vom 29.11.2019 wurde dem am 27.11.2019 beschlossenen Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) zugestimmt.

Wie der Name des Gesetzes schon andeutet, ist die steuerliche Förderung der Elektromobilität einer der Kernpunkte des Gesetzes. In diesem Artikel stellen wir Ihnen diesen Hauptpunkt und

somit die aktuellen steuerlichen Förderungen für Elektromobilität vor:

Steuerbefreiung/Steuervergünstigung für die private Nutzung/Übereignung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads

Die Befristung der im Kreisel für das I. Quartal 2019 vorgestellten Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads wurde vom 31.12.2021 auf den 31.12.2030 verlängert. Dies gilt weiterhin nur im Rahmen der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Die Lohnsteuerfreiheit führt hier ebenfalls zu einer Sozialversicherungsfreiheit. Umsatzsteuerlich ist weiterhin eine private Nutzung zu versteuern.

Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit den steuerpflichtigen Arbeitslohn aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung eines Fahrrades mit 25% (Einkommensteuer/Lohnsteuer) pauschal zu versteuern.

Sonderabschreibungen für elektrische Lastenfahräder sowie Elektronutzfahrzeuge

Sowohl für Elektronutzfahrzeuge (Fahrzeugklasse N1, N2 sowie N3) als auch für elektrisch betriebene Lastenfahräder (ein Lastenfahrrad wird neben dem elektrischen Hilfsmotor durch Muskelkraft fortbewegt, hat mindestens 2 Räder und eine feste Installation für den Transport schwerer Lasten) ist es möglich, neben der normalen gesetzlichen Absetzung für Abnutzung im Anschaffungsjahr eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% vorzunehmen.

Steuervergünstigung für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Elektrohybridfahrzeugs

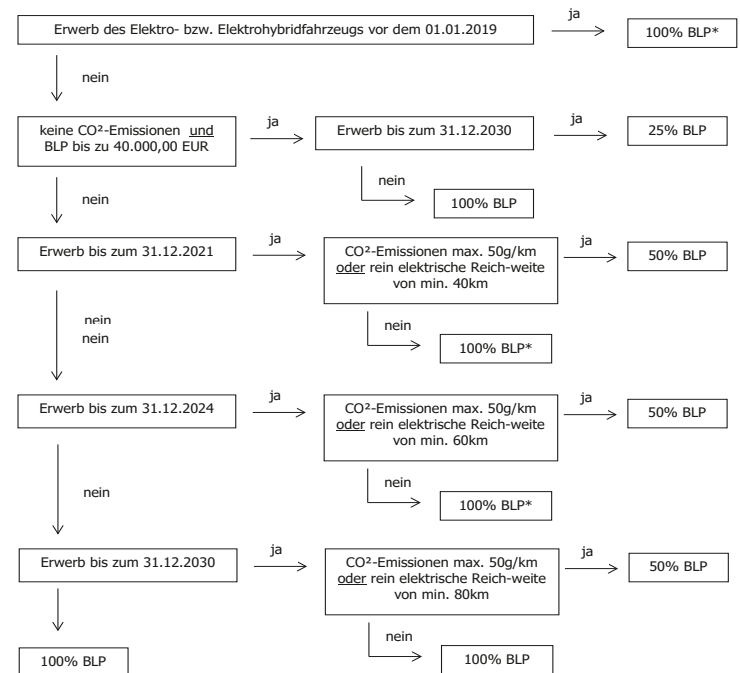
Ebenso wie für die Förderung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads wurden die Steuervergünstigungen für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Elektrohybridfahrzeugs über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2030 verlängert.

Weiterhin wurde ein Stufenmodell für die Besteuerung der privaten Nutzung eingeführt. Dieses Modell ist ebenfalls nur auf die Ermittlung des Betrags im Rahmen der Lohn- bzw. Ein-

kommensteuer anzuwenden. Auch hier führt die Lohnsteuerfreiheit zu einer Sozialversicherungsfreiheit. Umsatzsteuerlich ist abermals eine volle private Nutzung zu versteuern. Es stellt sich für die Ermittlung des Bruttolistenpreises (BLP) im Rahmen der 1% Methode wie folgt dar:

Sollten Sie noch weitere Rückfragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Steuerfachangestellter – Joachim Weissenberg



* bei einem Erwerb eines Elektro- bzw. Elektrohybridfahrzeugs bis zum 31.12.2022 wird eine pauschale Minderung des Bruttolistenpreises pro kWh Akkukapazität vorgenommen. Bei Versteuerung der privaten Nutzung des Elektro- bzw. Elektrohybridfahrzeugs im Rahmen der Fahrtenbuchmethode findet eine entsprechende anteilige Berücksichtigung (25% bzw. 50%) der Abschreibungen für die Ermittlung der zu versteuernden privaten Nutzung statt.

Die neue Grundsteuererhebung steht

Gerade noch auf den letzten Drücker hat das Parlament die Grundsteuerreform am 8. November 2019 beschlossen, an diesem Tag stimmte auch der Bundesrat der Änderung des Grundsteuergesetzes zu. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer dann gegenüber dem bisherigen System stark vereinfacht auf der Grundlage neuer Grundstückswerte ermittelt. Basis der Werte werden dann die Richtwerte der Gutachterausschüsse für den Grund und Boden und für den Gebäudewert statistisch ermittelte Netto-Kaltmieten. Die Anwendung dieser Bewertungskriterien erfolgt dann weitgehend lageorientiert. Als Wahlmöglichkeit ist im Gesetz auch eine auf die Grundstücksfläche bezogene Bewertung vorgesehen, die von den Bundesländern beschlossen werden kann, aber dann nur für alle Grundstücke innerhalb ihrer Grenzen. Die bayerische Staatsregierung hat bereits verkündet, dass sie die Wahlmöglichkeit nutzen wird. Als Ergebnis der Reform hat sich bei bisher durchgeführten Beispielrechnungen gezeigt, dass bei älteren Einfamilienhäusern und vor 1948 errichteten Mehrfamilienhäusern deutlich höhere Grundsteuern anfallen werden. Wie bisher, haben es die jeweiligen Gemeinden aber durch die Anwendung eines eigenen Hebesatzes in der Hand, die Steuerbelastung in ihrem Bereich zu bestimmen. Schon bisher gibt es hier allein bei den Städten Sätze in einem Schwankungsbereich von 380 % bis 910 %. Voraussichtlich ab 2022 werden die Gemeinden die Grundstückseigentümer zur Abgabe von Bewertungserklärungen für alle Grundstücke auffordern.

Kosten für Studienplatzklage möglicherweise vorweggenommene Werbungskosten.

Beim Bundesverfassungsgericht sind derzeit Musterklagen zur Absetzbarkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit einem Erststudium anhängig, z. B. wenn ein studienwilliges Kind die Prozesskosten getragen hat, um einen Studienplatz einzuklagen. Dann könnte es sich um vorweggenommene Werbungskosten des angehen-

den Studenten handeln.

Eltern können die Kosten für das Einklagen eines Studienplatzes des Kindes jedoch nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen, da es sich um Berufsausbildungskosten handele, die durch den Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld abgegolten seien. Das entschied das Finanzgericht Münster.

Hinweis:

Studenten sollten die Rechnungen für Anwalts- und Prozesskosten unbedingt aufbewahren. Sie können eine Einkommensteuererklärung auch noch vier Jahre rückwirkend abgeben, wenn sie keine Einnahmen aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit haben und auch sonst nicht zur jährlichen Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

Kindergeld: Hochschulstudium endet bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Eine Studentin hatte am 6. Oktober 2016 eine mündliche und schriftliche Mitteilung über das Bestehen der Prüfung erhalten. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab 1. November 2016 auf und forderte das für den Zeitraum November 2016 bis Februar 2017 gezahlte Kindergeld zurück. Die Klägerin gab an, dass sie das Prüfungsergebnis "schriftlich zum ersten Mal am 25.11.2016" mit Abholung ihres Zeugnisses erhalten habe.

Das Sächsische Finanzgericht gab der Familienkasse Recht. Zwar würde die Verwaltung für das Ende einer Hochschulausbildung auf die offizielle schriftliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses abstellen. Diese Bestimmung diene aber nur der gleichmäßigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes durch die Familienkassen und binde als Verwaltungsanordnung die Gerichte nicht. Eine Berufsausbildung in Gestalt eines Universitätsstudiums ende regelmäßig mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Bereits die mündliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beende aber das Hochschulstudium, da sich das Kind ab diesem Zeitpunkt um die Aufnahme eines seiner akademischen Ausbildung entsprechenden Berufs bemühen könne, auch wenn es seine Prüfungsleistung schriftlich noch nicht nachweisen kann. Der Rückzahlungsbescheid sei daher rechtmäßig.

Verpflichtung zur gemeinsamen Steuerveranlagung nach Ehescheidung

Die Verpflichtung zur Erklärung der Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung aus § 1353 BGB gilt auch über den Zeitpunkt der Ehescheidung hinaus.

Der Anspruch auf Zustimmung zur Zusammenveranlagung besteht in den Fällen nicht, in denen dem Anspruchsgegner Nachteile durch die gemeinsame Veranlagung entstehen können; das kann insbesondere bei getrennt lebenden Ehegatten für Zeiträume vor der Trennung der Fall sein. Der die Zustimmung begehrende Ehegatte kann in solchen Fällen die Zustimmung gleichwohl erlangen, wenn er sich seinerseits verpflichtet, dem anderen Ehegatten durch die Zusammenveranlagung entstehende Nachteile auszugleichen, ihn mithin so zu stellen, wie er bei getrennter Veranlagung stünde. Darauf wies das Oberlandesgericht Hamburg hin.

Aufwendungen der Erstausbildung sind keine Werbungskosten

Auf diese Entscheidung wurde lange gewartet. Vor dem Bundesverfassungsgericht wurde darüber gestritten, ob die Aufwendungen einer Erstausbildung als Werbungskosten abzugsfähig sein sollten. Am 10.01.2020 hat das Bundesverfas-

sungsgericht nun seine Entscheidung dazu veröffentlicht. Sie fällt nicht im Sinne der Steuerzahler aus. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Vorschrift des § 9 Abs. 6 EStG, wonach Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, welches zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können, nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Ebenso sei auch die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildungskosten auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro in den Streitjahren (seit dem Veranlagungszeitraum 2012 bis zur Höhe von 6.000 Euro) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Vorläufigkeitsvermerk nach Soli-Musterklage - Steuerzahler müssen keine Einsprüche mehr einlegen

Wegen einer Musterklage, die beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, gibt es einen sog. Vorläufigkeitsvermerk, das heißt, Steuerbescheide bleiben hinsichtlich des Solidaritätszuschlags automatisch offen. Diesen Vorläufigkeitsvermerk finden Steuerzahler im „Kleingedruckten“ ihres Steuerbescheids. Individuelle Einsprüche gegen die Steuerbescheide sind daher prinzipiell nicht mehr erforderlich.

Seit Sommer 2019 ist zudem eine Musterklage beim Finanzgericht Nürnberg anhängig. Diese richtet sich gegen die Soli-Vorauszahlungen, die das Finanzamt in einem konkreten Fall für das Jahr 2020 festgesetzt hatte. Mit einem Fortgang des Gerichtsverfahrens ist demnächst zu rechnen.

Entgelt für die Anbringung von Werbung auf privatem Pkw ist lohnsteuerpflichtig

Ein Arbeitgeber schloss mit Mitarbeitern „Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen“ ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung gegen ein Entgelt i. H. v. 255 Euro im Jahr verpflichteten. Das Finanzamt verlangte für das Entgelt Lohnsteuer.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat darauf hingewiesen, dass mit Gutscheinen, die vor dem 1. Januar 2019 ausgegeben wurden, umsatzsteuerlich wie folgt zu verfahren ist:

Wenn Gutscheine ausgegeben wurden, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (z. B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Eine Anzahlung liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Wenn hingegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt wurden, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung. Bei Ausführung der Leistung unterliegt der ggf. noch zu zahlende Differenzbetrag der Umsatzsteuer. Hierfür folgende Beispiele: Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet aus, ein Kino erstellt Gutscheine über Filmvorführungen, ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Bürokratieentlastungsgesetz III: Erleichterungen für Unternehmensgründer bei Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Mit dem Dritten Bürokratieabbaugesetz hat der Gesetzgeber u. a. auch Erleichterungen für Unternehmensgründer bei der Umsatzsteuer geschaffen:

Bislang mussten Unternehmensgründer im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im Folgejahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVA) auf elektronischem Weg übermitteln. Diese Regelung wird - zur Erleichterung für Unternehmensgründer - für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt.

Es gelten die allgemeinen Regelungen für die Abgabe von UStVA:

- ◆ d. h., grundsätzlich vierteljährliche Übermittlung von UStVA,
- ◆ bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr von mehr als 7.500 Euro monatliche Übermittlung der UStVA,
- ◆ bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 1.000 Euro gibt es die Möglichkeit der Befreiung von der Übermittlung von UStVA.

Das bedeutet im Ergebnis:

- ◆ Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2019 aufgenommen haben, müssen für das Jahr 2019 und 2020 monatlich UStVA übermitteln.
- ◆ Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2020 aufnehmen, müssen für das Jahr 2020 monatlich und ab dem Jahr 2021 nach den allgemeinen Regelungen ihre UStVA übermitteln.
- ◆ Für Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2021 aufnehmen, gelten die allgemeinen Regelungen für die Übermittlung von UStVA.

Hinweis:

Die zwingende monatliche Übermittlung von UStVA für Vorratsgesellschaften und Firmenkäufnisse zu Beginn der Tätigkeit bleibt unverändert bestehen.

Für Kleinunternehmer ab 1. Januar 2020

Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze

Für Lieferungen und sonstige entgeltliche Leistungen eines Kleinunternehmers im Inland wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Im Gegenzug sind Kleinunternehmer auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III kommt eine Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung von 17.500 Euro auf 22.000 Euro.

Ab 1. Januar 2020 gilt: Von der Kleinunternehmerregelung profitieren im Inland ansässige Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr (d. h. 2019) 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr (2020) voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt. Die Umsatzgrenzen sind als Bruttogrenzen zu verstehen. Sie umfassen die Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer. Entsprechend dürfte der Vorjahresnettoumsatz bei ausschließlich dem Regelsteuersatz unterliegenden Umsätzen nicht mehr als 18.487 Euro betragen. Für die Prüfung des Umsatzes ist der Zufluss entscheidend.

Für Kleinunternehmer: Ab 1. Januar 2020 wird die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze von 500.000 Euro auf 600.000 Euro angehoben

Kleinunternehmen können aufatmen. Der Deutsche Bundestag beschloss für sie eine spürbare Bürokratieentlastung. Ab 1. Januar 2020 wird die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze von 500.000 Euro auf 600.000 Euro angehoben. Mit dem Ersten Bürokratieentlastungsgesetz aus dem Jahr 2015 wurde die Buchführungsgrenze in der Abgabenordnung von 500.000 Euro auf 600.000 Euro Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Mit der neuen gesetzlichen Anpassung wird nun auch der Gleichlauf der Umsatzgrenzen hergestellt.

Aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form

Das Bundesfinanzministerium hat am 28. November 2019 aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht. Diese treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Eine frühere freiwillige Anwendung der neuen Grundsätze ist möglich. Die Finanzbehörde hat künftig das Zugriffsrecht auf mit einem DV-System erstellte aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht nur bei steuerlichen Außenprüfungen, sondern in allen gesetzlich geregelten Fällen (z. B. auch Nachschauen). Zudem ist es künftig im Falle eines Systemwechsels oder der Auslagerung aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtiger Daten aus dem Produktivsystem ausreichend, wenn nach Ablauf des 5. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff ermöglicht wird.

Neben der generellen Fokussierung auf die Einzelaufzeichnungspflichten und die Zeitnähe von Buchungen sind folgende Aspekte erneut hervorzuheben:

- ◆ Bildliches Erfassen, z. B. durch eine Mobile App, wird künftig einem stationären Scannen bei Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen (insb. Verfahrensdokumentation) gleichgestellt. Das bildliche Erfassen ist grundsätzlich auch im Ausland möglich.
- ◆ Bei sog. identischen Mehrstücken, d. h. Daten, die inhaltsgleich in strukturierter und bildhafter Form vorliegen, ist die Aufbewahrung des Formats mit der höheren maschinellen Auswertbarkeit ausreichend.
- ◆ Bei Konvertierung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein Inhouse-Format ist die Vernichtung des Originals zulässig, wenn eine inhaltsgleiche Archivierung erfolgt und die Daten einer maschinellen Auswertbarkeit zugänglich sind.

Zudem ist künftig eine Referenzierung einer ursprünglichen Buchung zu deren Stornobuchung im Buchführungssystem verpflichtend vorzunehmen.

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten von Arbeitnehmern ab 2020

Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2020 sind durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019 festgesetzt worden. Darauf weist das Bundesministerium der Finanzen hin. Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2020 gewährt werden, beträgt für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro und für ein Frühstück 1,80 Euro.

Ausgabepflicht von Kassenbelegen kann bei Vorliegen von sachlichen Härten entfallen

Die Bundesregierung erklärte auf Anfrage, dass auf die Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen im Fall des Vorliegens sog. sachlicher Härten in Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Solche Härten lägen vor, wenn durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich sei, z. B. bei Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabereinheit oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall unzumutbar sei. Dies werde von der zuständigen Finanzbehörde geprüft.

Kosten könnten im Rahmen einer Darlegung der Härte als ein Teilaspekt berücksichtigt werden, ebenso die Ziele Abfallvermeidung und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen. Es sei jedoch immer im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Härte für den jeweiligen Steuerpflichtigen vorliege. Beim Finanzamt kann eine Befreiung von der Belegausgabe beantragt werden, wenn die Belegausgabe eine „unzumutbare Härte“ darstellt, weil dadurch z. B. lange Warteschlangen oder hohe Entsorgungskosten entstehen.

Schätzung der Einnahmen und Umsätze bei einem Imbiss

Bei der Außenprüfung eines Imbisses kam der Betriebsprüfer zu der Einschätzung, dass die Aufzeichnungen über die Höhe der Einnahmen im Prüfungszeitraum grob mangelhaft waren. Es fehlten Einzelaufzeichnungen an insgesamt 1.090 Tagen. Unabhängig davon erfüllten die aufbewahrten Tagesendsummenbons der elektronischen Kasse nicht die erforderlichen Formerfordernisse, weil die Bons keinerlei Angaben zu eventuellen Stornierungen aufwiesen. Das ohne gesetzliche Verpflichtung geführte Kassensbuch war nur wöchentlich und nicht täglich geführt worden, und daher nicht aussagekräftig. Für den Betrieb wurden Rohgewinnaufschlagsätze (RGAS) i. H. von 77-86 % pro Jahr erklärt. Diese Werte standen in einem erheblichen Missverhältnis zu sämtlichen Erfahrungen im Wirtschaftsverkehr über die Höhe von RGAS im Gastronomiebereich. Der Betriebsprüfer sah daher eine Schätzung mittels eines externen Betriebsvergleichs als sachgerecht an und legte RGAS von 238 % auf den erklärten Wareneinsatz fest. Durch diese Hinzuschätzung kam es zu Steuernachforderungen in beträchtlicher Höhe, gegen die der Imbissbetreiber im Wege der Klage vorging. Das Finanzgericht Hamburg erklärte die Schätzung durch das Finanzamt auf Basis des externen Betriebsvergleichs für zulässig.

Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob Zahlungen, die die Kläger für die Beerdigung der Mutter der Klägerin bezahlt haben, als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Die Mutter lebte bei den Klägern im Haushalt. Die Klägerin war das einzige Kind. Die Mutter bezog eine kleine Rente. Die Kläger mussten sich bei der Einreise der Mutter dafür verbürgen, dass sie alle Kosten für die Mutter übernehmen würden, anderenfalls hätte die Mutter keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. 2015 verstarb die Mutter mit 87 Jahren. In der Einkommensteuererklärung 2016 machten die Kläger 5.095 Euro als außergewöhnliche Belastung im Zusammenhang mit der Beerdigung der Mutter geltend. Das Finanzamt erkannte die außergewöhnliche Belastung nicht an.

Das Finanzgericht Hamburg gab dem Finanzamt Recht. Beerdigungskosten könnten als außergewöhnliche Belastung nur abgezogen werden, soweit die Aufwendungen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können oder nicht durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt seien. Die Beerdigungskosten hätten 5.095 Euro betragen, der Nachlass der verstorbenen Mutter hingegen (mindestens) 10.051 Euro. Damit überstieg er die Beerdigungskosten. Im Todeszeitpunkt lief ein Konto bei einer Bank auf den Namen der Mutter, sodass das Gericht davon ausging, dass der verstorbenen Mutter dieses Geld zugestanden habe. Die Kläger hätten keine Unterlagen eingereicht, aus denen sich ergeben hätte, dass das Bankkonto nicht der verstorbenen Mutter als formeller Kontoinhaber zustand.

Spenden bis 200 Euro werden auch ohne Quittung als Sonderausgaben anerkannt - Nachweis nur auf Nachfrage

Spenden sind freiwillige Ausgaben, für die keine Gegenleistung erwartet wird. Damit Spenden in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können, müssen sie einer steuerbegünstigten Organisation zugutekommen. Dazu zählen Kirchen, Universitäten, staatliche Museen oder gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Spenden können in der Regel bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden. Falls das Finanzamt nachfragt, müssen Steuerpflichtige meist Nachweise vorlegen. Daher sollte man sich immer eine Spendenquittung ausstellen lassen. In manchen Fällen gibt es aber eine vereinfachte Nachweisführung. Dies gilt für Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen sowie Spenden bis 200 Euro an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien. Als Nachweis reicht je nach Zahlungsart der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, z. B. Kontoauszug oder Lastschrifteinzugsbeleg. Es kann auch die Zahlung über Online-Zahlungsdienste wie Paypal anerkannt werden. Direkte Spenden an Bedürftige oder in den Klingelbeutel werden jedoch nicht anerkannt.

Bitcoin-Gewinn ist steuerpflichtig

Zwar sind Kryptowährungen wie Bitcoin kein gesetzliches Zahlungsmittel. Wenn ein Anleger in sie investiert und innerhalb eines Jahres an- und verkauft, muss der Gewinn jedoch in der Einkommensteuererklärung angegeben werden! Gewinne aus dem Verkauf von Bitcoins und Co. unterliegen wie bei anderen Wirtschaftsgütern auch der Steuer. So entschied auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, dass Kryptowährungen grundsätzlich mit Fremdwährungen vergleichbar sind, deren Gewinne ebenfalls besteuert werden.

Doppelte Haushaltsführung von Ledigen bei Beteiligung an den Kosten eines Mehrgenerationenhaushaltes

Nach der seit 2014 geltenden Neuregelung im Reisekostenrecht erfordert eine Wohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte, dass der Steuerpflichtige sich finanziell an den "Kosten der Lebensführung" beteiligt. Diese Neuregelung - eine Gesetzesverschärfung - richtet sich vor allem gegen die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung in Fällen, in denen ledige Arbeitnehmer außerhalb des Ortes ihrer ersten Tätigkeitsstätte mietfrei eine Wohnung oder ein Zimmer im Haus der Eltern bewohnen (sog. Mehrgenerationenhaushalte). Im Streitfall bewohnte ein lediger Elektroingenieur (Kläger) ohne Mietvertrag in seinem Elternhaus zusammen mit seinem Bruder eine nicht abgeschlossene Wohnung im Obergeschoss, während die Eltern im Erdgeschoss lebten. Der Kläger beteiligte sich nicht an den laufenden Haus- und Nebenkosten, überwies aber im Dezember des Streitjahres rund 1.200 Euro als monatliche Kostenbeteiligung für Januar bis Dezember sowie einen Betrag von 550 Euro (Beteiligung an der Fenstererneuerung im Elternhaus). Anhand von Kreditkartenabrechnungen konnte er nachweisen, dass er für Lebensmittelkäufe am Heimatort 1.410 Euro

ausgegeben hatte. Am Arbeitsort bewohnte er eine gemietete Zweitwohnung (Zwei-Zimmer-Wohnung). Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab, da eine erforderliche Beteiligung an den laufenden Haus- und Wohnungskosten nicht rückwirkend herbeigeführt werden könne. Das Finanzgericht Niedersachsen hat als erstes Finanzgericht zu der genannten Neuregelung Stellung genommen und gab der Klage statt. Auch einmalige, unregelmäßige oder außergewöhnliche Kostenbeiträge seien anzurechnen. Auf den Zahlungszeitpunkt - Anfang, Mitte oder Ende des jeweiligen Jahres - komme es nicht an. Das beklagte Finanzamt hat mittlerweile Revision eingelegt.

Selbstbewohntes Haus verkauft - Keine Spekulationssteuer trotz Zwischenvermietung

Wenn Eigentümer ihr Haus oder ihre Wohnung verkaufen, fällt auf den Gewinn grundsätzlich Einkommensteuer an, außer wenn seit dem Kauf zehn Jahre vergangen sind oder die Immobilie zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Das gilt auch dann, wenn das Haus vor dem Verkauf ein paar Monate vermietet war. Entscheidend ist die Nutzung in den Vorjahren des Verkaufs. In einem Streitfall hatte ein Mann im Jahr 2006 eine Eigentumswohnung erworben und diese bis April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Von Mai 2014 bis zum Verkauf der Wohnung im Dezember 2014 vermietete er die Wohnung. Das Finanzamt ermittelte im Jahr des Verkaufs einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, denn die Steuerbefreiung gelte nur für selbst genutzte Immobilien. Der Bundesfinanzhof gab hingegen dem Mann Recht. Es genüge, wenn die Immobilie im Vorjahr des Verkaufs durchgehend selbst genutzt worden sei. Für das zweite Vorjahr und das Verkaufsjahr genüge es, wenn der Kläger die Wohnung zumindest einen Tag selbst bewohnt habe.

Mitgliedsbeiträge: Sonderausgaben nur bei bestimmten Zwecken

Neben Spenden sind auch Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben absetzbar. Begünstigt sind vor allem altruistische Organisationen und Vereine. Diese dürfen keine Vorteile für die Mitglieder selbst bieten. Nicht absetzbar sind hingegen Mitgliedsbeiträge an Organisationen und Vereine, die nur "freizeitnahe" Zwecke fördern. Solche Vereine sind nicht berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für die Steuererklärung auszustellen. Dazu gehören z. B.:

- ◆ **Musik- und Gesangsvereine**
- ◆ **Spielmansszüge**
- ◆ **Theaterspielvereine**
- ◆ **Tierzucht und Pflanzenzuchtvereine**
- ◆ **Soldaten- und Reservistenbetreuung**
- ◆ **Amateurfunken**
- ◆ **Modellflug**
- ◆ **Hundesport**

Ab dem 01.01.2020 sind darüber hinaus Mitgliedsbeiträge z. B. zu Vereinen für Turnierbridge nicht mehr absetzbar. Bis 2020 wurden diese als gemeinnützig anerkannt, da sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos förderten.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine von einem gemeinnützigen Verein betriebene Kfz-Werkstatt

Geklagt hatte ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Er verfolgte satzungsgemäß den Zweck, Jugendlichen Bildung und Kulturgut sowie u. a. auch gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln. Der Verein brachte Jugendliche in Familien und in von ihm unterhaltenen und betreuten Wohngruppen unter. Die in den Wohngruppen lebenden Jugendlichen leisteten in der vom Kläger betriebenen Kfz-Werkstatt ihre Praktika ab und führten dabei unter Aufsicht von Kfz-Meistern u. a. Reparaturarbeiten an Kfz aus. Die Leistungen der Kfz-Werkstatt umfassten neben dem im Rahmen der Reparaturen in Rechnung gestellten Arbeitslohn vor allem die Weiterberechnung der Ersatzteile. Auf die Umsätze wandte der Kläger den ermäßigten Steuersatz an.

Das Finanzgericht Münster hielt dies nicht für rechtmäßig. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gelte der ermäßigte Steuersatz nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen diene, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Der Kläger habe jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er erbrachte Kfz-Reparaturen gegen Entgelt. Der Kläger trete mit seinen Leistungen in Wettbewerb zu anderen Unternehmern, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf Ermäßigung am Markt anbieten. Er müsse daher den vollen Umsatzsteuersatz anwenden.